

EINKOMMENSTEUER



Foto: Wolflier - stock.adobe.com

Was ist neu bei der Veranlagung 2025



Magdalena Puxbaum, BA

Tel. 05 0259 27202

magdalena.puxbaum@lk-noe.at

Einnahmengrenze für land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe und Nebentätigkeiten

Ab 2025 erfolgte in der LuF-Pauschalierungsverordnung 2015 eine Erhöhung der Einnahmengrenze von 45.000 Euro auf 55.000 Euro. Zu beachten ist, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen nicht „abpauschaliert“ sind. Die Einnahmen sind gesondert aufzuzeichnen und steuerpflichtig.

Auch die jährliche Einnahmengrenze für die bäuerliche Nachbarschaftshilfe (zwischenbetriebliche Zusammenarbeit) mit

Verrechnung von reinen Maschinenselbstkosten auf Basis der ÖKL-Richtwerte in den Einkommensteuerrichtlinien wurde auf 55.000 Euro brutto ab der Veranlagung 2025 erhöht.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung

Durch das Progressionsabteilungsgesetz 2025 wurde die Grenze für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung von 35.000 Euro „netto“ auf 55.000 Euro „brutto“ angehoben. Betragen die Umsätze der Unternehmer:innen weder im vorangegangenen noch im laufenden Kalenderjahr mehr als 55.000 Euro, so gelten sie als Kleinunternehmer:innen. Dies hat zur Folge, dass sie keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen dürfen oder müssen, sich im Gegenzug aber auch keine bezahlte Vorsteuer zurückholen können. Zudem müssen Kleinunternehmer:innen in der Regel keine

Umsatzsteuervoranmeldungen und keine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben.

Die Kleinunternehmerregelung wird in der Land- und Forstwirtschaft wenig angewendet, da die meisten Landwirt:innen umsatzsteuerpauschaliert oder reggelbesteuert mit Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung bei Umsatzsteueroption sind. Relevant ist die Kleinunternehmerregelung beispielsweise bei der Pferdeeinstellung oder Eigenjagdverpachtung.

Änderungen bei FinanzOnline Login

Bisher war der Login bei FinanzOnline mittels ID Austria oder

Benutzername und Passwort möglich. Seit 1.10.2025 ist der Login nur mehr mit der 2-Faktor-Authentifizierung möglich.

Ausschüttungen von Agrargemeinschaften

Liegen mehrere Beteiligungen an Agrargemeinschaften vor und schütten diese jeweils nicht mehr als 4.000 Euro aus, so ist der Empfänger der Ausschüttungen verpflichtet, die Einkünfte mit einer Einkommensteuererklärung zu erklären, wenn die gesamten Ausschüttungen 4.000 Euro pro Jahr übersteigen.

Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld wurde mit 1.1.2025 zunächst

Inhalt

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung
Die wichtigsten Formulare

55

56

einheitlich auf 0,50 Euro pro Kilometer angehoben

- für Pkw und Kombis
- für Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder.

Ab 1.7.2025 wird die Erhöhung wieder zurückgenommen: Für Motorfahrräder, Motorräder und Fahrräder wird das Kilometergeld wieder auf 0,25 Euro pro Kilometer reduziert.

Abzugssteuermodell auf Hochwasserschutz ausgeweitet

Die Abzugssteuer für das Abgelten von Leitungsservituten für Strom-, Gas-, Öl- und Fernwärmeleitungen wurde ab 2025 auf Entschädigungen für Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden ausgeweitet.

Ausgabenpauschale bei Urlaub am Bauernhof

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit Zimmervermietung mit höchstens zehn Betten mit Zusatzleistungen können auch beim Angebot „Urlaub am Bauernhof“ pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 50 Prozent von den entsprechenden Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Umwidmungszuschlag

Wurde nach dem 31.12.2024 Grund und Boden zur erstmaligen Bebauung umgewandelt, zum Beispiel Grünland in Bauland, erhöht sich beim Verkauf dieser Fläche ab 1.7.2025 der Veräußerungsgewinn um einen Zuschlag von 30 Prozent. Unter Veräußerungsgewinn versteht man den Veräußerungserlös abzüglich des Buchwertes oder pauschaler Anschaffungskosten. Dieser Umwidmungszuschlag ist aber kein Zuschlag zum Veräußerungserlös oder dem Verkaufspreis des Grundstückes. Die erhöhte Bemessungsgrundlage unterliegt dann



der 30-prozentigen Immobilien-ertragsteuer. Die Bemessungsgrundlage ist mit dem tatsächlichen Veräußerungserlös gedeckelt. Der Zuschlag bezieht sich nur auf Grund und Boden, nicht auf nachträglich errichtete Gebäude. Er fällt auch nicht an, wenn mit Verlust verkauft wird oder eine steuerfreie Veräußerung vorliegt.

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 165.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 600.000 Euro können den Gewinn pauschaliert ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Auf die Voll- oder Teilpauschalierung kann man verzichten, wenn sie nicht günstig ist. Das kann zum Beispiel bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen oder hohen Betriebsausgaben vorteilhaft sein. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Aufgepasst: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buch-

führungspflicht bei doppelter Buchführung. Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 165.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 600.000 bis 700.000 Euro ist der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Bei Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung ist diese Pflicht auch dann gegeben, wenn das Finanzamt keine Formulare zugestellt hat. Zur Überprüfung der Steuerbescheide empfiehlt es sich, Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für die Steuererklärung gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften vergibt das Finanzamt mehrere Steuernummern. Es ist darauf zu achten, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2025.

Datenübermittlung durch die AMA und die SVS an die Finanzbehörden

Die Agrarmarkt Austria hat folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form

den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln:

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter, die Sozialversicherungsnummer, Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl sowie die Betriebsanschrift,
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres,
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen,
- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und
- im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen.

Die SVS hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafter einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird, etwa durch Zusendung von Formularen, oder das Einkommen im Jahr 2025 mehr als 13.308 Euro betragen hat.

Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte, zum Beispiel Pacht, pauschalisierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Funktionsentschädigungen insgesamt mehr als 730 Euro betragen haben und das gesamte Einkommen 14.517 Euro überstiegen hat.

Fahrzeugart	Ab 1.7.2025	1.1.-30.6.2025
PKW/Kombi	0,50 €	0,50 €
Mitfahrer	0,15 €	0,15 €
Motorrad/Motorfahrrad/Fahrrad	0,25 €	0,50 €

Amtliches Kilometergeld

Bis wann sind die Steuererklärungen einzureichen?

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – bis längstens 30. April 2026 dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger, wie nichtselbstständiger Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen sind Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich. Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar aus-

zufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung im Weg von FinanzOnline verlängert sich die Frist bis 30. Juni 2026.

Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FinanzOnline?

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie, der Amtsweg per Mausclick. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt mit Lichtbildausweis anmelden. Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Die Onlineversionen können unter bmf.gv.at aufgerufen werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten FinanzOnline zu nutzen

- ID Austria – Standardzugang seit 1.10.2025
- Bestehende FinanzOnline-Zugangskennungen mit zusätzlichem zweitem Faktor

Eine eigene Hotline beantwortet Fragen zu FinanzOnline unter Tel. 050 233 790.

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2025

Folgenden Grenzen gelten für die Veranlagung für das Kalenderjahr 2025.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro
- maximal 15.000 Euro Forsteinheitswert isoliert für Forstwirtschaft
- maximal 60 Ar Weinbaufläche isoliert für Weinbau

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 Euro bis maximal 165.000 Euro oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption oder
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf den Einheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche abgestellt, weshalb insbesondere Zu- und Verpachtungen zu berücksichtigen sind. **Aufgepasst:** Beim Finanzamt gelten andere Regeln als bei der SVS, sodass die maßgeblichen Einheitswerte – insbesondere bei

Zupachtungen – oft stark voneinander abweichen können.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist das Einhalten der Jahresumsatzgrenze. Bis Veranlagung 2022 galt: Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2021 und 2022, Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2024) der Gewinn nicht mehr nach Voll- oder Teilpauschalierung ermittelt werden.

Seit Veranlagung 2023 gilt: Erzielt man in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2023 und 2024, Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro netto, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2026) der Gewinn nicht mehr nach Voll- oder Teilpauschalierung ermittelt werden. Bei Lohntierhaltung ist zu prüfen, ob die Umsatzgrenze laut Pauschalierungsverordnung 2015 (600.000 € Grenze) überschritten wird. Zur Prüfung ist zum Umsatz, also dem Mast- oder Aufzuchtlohn, der Wert des Futters hinzuzurechnen.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- oder Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2025 ist der zum 31.12.2024 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Die Einheitswerte aufgrund der Hauptfeststellung zum 01.01.2023 wirken nicht erst ein Jahr verspätet, sondern rückwirkend unmittelbar zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Das ist der 01.01.2023. Als Grundlage für den Durchschnittssteuersatz von 42 Prozent im Rahmen der Vollpauschalierung gelten die neuen Einheitswerte seit der Veranlagung 2023. Für die Frage der Gewinnermittlungsart sind die neuen Einheitswerte erstmals zum Stichtag 31.12.2023 maß-

geblich – somit mit Wirksamkeit seit 2024. Sollte ein Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der Einheitswertgrenze von der 75.000 Euro

Liegt der Einheitswert zum 31.12.2024 nicht über 75.000 Euro, kann 2025 die Vollpauschalierung angewendet werden. Beträgt der Einheitswert zum 31.12.2024 mehr als 75.000 Euro, besteht 2025 die Verpflichtung zur Aufzeichnung: Teilpauschalierung oder freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillige Buchführung.

5. Die Buchführungsgrenze - Buchführungsverpflichtung

Seit 01.01.2020 besteht Buchführungsverpflichtung, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils die Umsatzgrenze von 700.000 Euro überstiegen hat.

Die wichtigsten Formulare

Welche Formular für pauschalierte Landwirte von Bedeutung sein können, zeigt die Auflistung.



Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – bis längstens 30. April 2026 dem Finanzamt zu übermitteln.

Foto: studio v-zwoelf - stock.adobe.com

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein:

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer:innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften: Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und

Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Personengesellschaften beziehungsweise -gemeinschaften

E 6-Erl – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft
Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular E 11 auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdiener:innenabsetzbetrag, Alleinerzieher:innenabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.

L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmer:innenveranlagung

L 2 – Ausfüllhilfe für das Formular L 1: Erklärung zur Arbeitnehmer:innenveranlagung

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L1d-Erl – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1d

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeber:innenzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF-Erl – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- beziehungsweise Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte



aus Weinbau, Mostbuschenschank und Almausschank
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- beziehungsweise Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- und Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft
Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

U 1 – Umsatzsteuererklärung

U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung